[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 15-16

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1915 / 15/16

Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz"

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Druck und Verlag: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise: Die viergespaltene Petit eile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent.

Annoncen-Regie: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Ratschlag und Gesetzesentwurf betr. die kinematograph. Vorführungen.

Die Regierung legt dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt einen Vorschlag und Gesetzesentwurf betr. die kinematographischen Vorführungen vor, dem wir folgendes entnehmen:

Es sind im Laufe des letzten Jahres wiederholt Eingaben an den Regierungsrat u. verschiedene Departemente gelangt, in denen strengere Vorschriften über kinematographische Vorstellungen verlangt wurden. Auch der Große Rat hat ihm in dieser Hinsicht am 8. Dezember 1910 einen Auftrag erteilt. Die Eingaben bezogen sich vorwiegend auf den Schutz der Jugend vor den verderblichen Einflüssen der Kinematographentheater. Indem die Regierung dem Großen Rat hiermit ein Gesetz über die kinematographischen Vorschriften unterbreitet, möchte sie sich des ihr erteilten Auftrages entledigen und den Eingaben, die an sie gelangt sind, Rechnung tragen, zugleich aber auch weitere Interessen berücksichtigen, die sich der Verwaltung auf diesem Gebiete als schützenswert erwiesen haben. Die Vorlage bezieht sich daher nicht ausschließlich auf den Schutz der Jugend und auf den Schutz des ganzen Publikums vor anfechtbaren Vorführungen, sondern regelt die Einrichtung und den Betrieb von ständigen und nicht ständigen Kinematographen überhaupt. Immerhin kann diese gesetzliche Regelung nicht erschöpfend sein, sie bedarf in mancherlei Richtungen der Ergänzung durch Verordnungen und polizeilichen Einzelvorschriften, für die das Gesetz die verfassungsmäßigen Grundlagen abgeben, denen es aber auch Richtung und Schranken weisen soll.

Der Entwurf ist das Ergebnis einläßlicher Erörterung, an denen sich die verschiedensten Behörden (neben dem Polizeidepartement die Behörden der Bau- u. Feuerpolizei, das Elektrizitätswerk, das Erziehungsdepartement und der Erziehungsrat, das Justizdepartement und die Vormundschaftsbehörde) beteiligten; außerdem wurden vor der Ausarbeitung Sachverständige über hygienische Fragen angehört und Erkundigungen in anderen Städten über die Erfahrungen eingezogen, die dort mit den Maßnahmen gegen das Kinematographenwesen gemacht worden sind. nicht v. direkt Beteiligte

Die kinematographischen Vorführungen erfordern im Vergleich zu anderen Schaustellungen verhältnismäßig geringe Einrichtungs- und Betriebskosten; so kommt es, daß allerorten solche Theater in Menge entstehen. Sie stehen nicht nur am Abend, sondern auch tagsüber in Betrieb und können die Eintrittspreise niedrig ansetzen. So sind sie auch Volksschichten zugänglich, die sonst für Theater und Varietes wenig Geld übrig haben und können auch von der Jugend besucht werden, der die Schaustellungen, die abends stattfinden, in der Regel verschlossen sind. Die Anziehungskraft, die der Kinematograph auf die Jugend ausübt, ist unvergleichlich. Jeder weiß aus seiner eigenen Jugendzeit, wie sehr alles Schauspiel lockt, und viele werden sich auch erinnern, welche tiefe Wirkung alles Abenteuerliche und alle Verbrechergeschichten auf das jugendliche Gemüt ausüben. Der so leicht zugängliche Kinematograph bietet sie ihm in Fülle dar, und zwar durch Mittel,